

BGer 1C_696/2025 vom 1. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_696_2025

FR: TF 1C_696/2025 du 1 décembre 2025

IT: TF 1C_696/2025 del 1 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die drei Beschwerden richten sich gegen drei im Wesentlichen gleichlautende Entscheide des Bundesstrafgerichts und stimmen inhaltlich überein. Es rechtfertigt sich, die Verfahren, wie von den Beschwerdeführerinnen beantragt, zu vereinigen und die Sache in einem einzigen Urteil zu behandeln.

E. 2.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen). Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 2.2

Zwar geht es vorliegend um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall. Die Beschwerdeführerinnen bestreiten die Zuständigkeit des NABU, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu stellen. Das Bundesstrafgericht bejahte dagegen dessen Zuständigkeit. Weiter hielt es fest, dem Ersuchen liege unter anderem das Urteil des Obersten Antikorruptionsgerichts der Ukraine vom 2. August 2021 bei, worin dem NABU die für das

Stellen des Ersuchens benötigten Ermächtigungen erteilt worden seien. Zudem sei das Ersuchen vom leitenden Staatsanwalt der 4. Abteilung der prozessualen Überwachung, Unterstützung der Staatsanklage und Vertretung der fachlichen Antikorruptionsanwaltschaft des Büros des Generalstaatsanwaltes genehmigt worden. Mit dieser Eventualbegründung setzen sich die Beschwerdeführerinnen nicht auseinander, weshalb die Beschwerde insoweit nicht hinreichend begründet ist (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG und BGE 149 III 318 E. 3.1.3; 133 IV 119 E. 6; je mit Hinweisen). Weiter sind die Beschwerdeführerinnen der Auffassung, der Fall sei deshalb besonders bedeutsam, weil das Strafverfahren gegen B. _____ in der Ukraine als öffentlicher Schauprozess geführt werde und als Folge davon geheimnisgeschützte Informationen von Privaten im Internet publiziert worden seien. Das Bundesstrafgericht hielt in dieser Hinsicht zum einen fest, die Beschwerdeführerinnen könnten sich nicht auf Art. 2 IRSG (SR 351.1) berufen, da sie juristische Personen mit Sitz ausserhalb der Ukraine seien und es um die Herausgabe von Kontounterlagen gehe. Die Beschwerdeführerinnen beanstanden diese Ausführungen nicht (vgl. dazu BGE 149 IV 376 E. 3 mit Hinweisen). Sie sind dagegen der Auffassung, der Grundsatz der Spezialität werde verletzt. Wie das Bundesstrafgericht allerdings zu Recht erwog, ist dieser Grundsatz nicht verletzt, wenn Private in einer öffentlichen Verhandlung Aufnahmen machen und diese in der Folge veröffentlichen (vgl. BGE 133 IV 40 E. 6 mit Hinweis). Vielmehr bezweckt er, dass der ersuchende Staat die durch die Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte und Schriftstücke nicht in unzulässiger Weise für Ermittlungen benützt oder als Beweismittel verwendet (Art. 67 Abs. 1 IRSG). Dass sich der ersuchende Staat daran hält, ist gestützt auf das völkerrechtliche Vertrauensprinzip zu vermuten. Dies gilt im Übrigen grundsätzlich selbst dann, wenn es in der Vergangenheit zu Verletzungen gekommen ist, wofür hier allerdings ohnehin keine Anzeichen bestehen (vgl. im Einzelnen Urteil 1C_450/2023 vom 27. September 2023 E. 5.3 mit Hinweisen).

E. 3

Aus diesen Erwägungen ist auf die Beschwerden nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Der Beschwerde kommt im vorliegenden Fall ohnehin schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG). Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.